

Wahlordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

vom 10.02.2015 (PZ 08/15, S. 587), geändert durch Satzung vom 19.09.2017 (PZ 47/17, S. 102), geändert durch Satzung vom 06.05.2021 (PZ 18/21, S. 68), geändert durch Satzung vom 28.07.2022 (PZ 30/22, S. 68), geändert durch Satzung vom 18.12.2024 (PZ 07/25, S. 80), geändert durch Satzung vom 17.12.2025 (PZ 01/26, S. 76)

I.

Organisation und Vorbereitung der Wahl

§ 1

Wahlverfahren und Größe der Vertreterversammlung

(1) Für die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung der Landesapothekerkammer werden vier Wahlbezirke gebildet. Wahlbezirke sind die Regierungsbezirke in Baden-Württemberg. Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Mehrheitswahl in der Form der Briefwahl, der elektronischen Wahl (Online-Wahl) oder einer kombinierten Online-/Briefwahl gewählt. Über die Form der Durchführung der Wahl entscheidet der Vorstand.

(2) Die Zahl der in den Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird jeweils wie folgt ermittelt: Die Zahl der nach § 13 des Heilberufe-Kammergesetzes wahlberechtigten Mitglieder des Wahlbezirks wird durch die Zahl aller nach § 13 des Heilberufe-Kammergesetzes wahlberechtigten Mitglieder der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg geteilt. Die sich hieraus ergebende Zahl wird mit der Zahl 70 multipliziert. Ergibt sich hierbei ein Bruchteil von 0,5 oder mehr, ist in diesem Wahlbezirk ein weiteres Mitglied zu wählen.

(3) Die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung wird vom Wahlleiter entsprechend Absatz 2 festgestellt und bekannt gegeben.

§ 2

Wahlleitung und Wahlbüro

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer bestellt den Wahlleiter, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und beruft aus jedem Wahlbezirk einen Beisitzer. Diese bilden den Wahlausschuss. Für den Wahlleiter und die Beisitzer ist

je ein Stellvertreter zu berufen. Mitglied des Wahlausschusses kann nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Vertreterversammlung bewirbt.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmentgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(3) Zur Erledigung derjenigen technischen Vorgänge bei der Wahl, die nicht ausdrücklich der Wahlleitung übertragen sind, bedient sich der Wahlleiter und der Wahlausschuss der Geschäftsstelle der Landesapothekerkammer als Wahlbüro. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.

§ 3

Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlrecht und Wählbarkeit ergeben sich aus den §§ 13 und 14 des Heilberufe-Kammergesetzes. Das Wahlrecht der freiwilligen Mitglieder nach § 2 Absatz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes ist ausgeschlossen. Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste seines Wahlbezirks eingetragen ist.

§ 4

Wählerlisten

(1) Für jeden Wahlbezirk wird eine Wählerliste aufgestellt. Die Wahlberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in der Liste des Wahlbezirks aufzuführen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Üben sie ihren Beruf in mehreren Wahlbezirken aus, werden sie in dem Wahlbezirk geführt, in dem sie überwiegend tätig sind. Bei mehreren Beschäftigungen in gleichem Umfang entscheidet das Los, sofern der Wahlberechtigte nicht erklärt, welche Tätigkeit die Haupttätigkeit ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für freiwillige Mitglieder, die sich in der praktischen Ausbildung nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker befinden.

(3) Vor Eintragung in die Wählerliste ist das Wahlrecht durch den Wahlleiter zu prüfen. Jeder Wahlberechtigte ist von der Eintragung in die Wählerliste zu unterrichten.

§ 5

Abschluss der Wählerlisten

(1) Kammermitglieder können binnen 10 Tagen ab dem im Unterrichtungsschreiben genannten Datum in Textform eine Berichtigung ihrer im Wählerverzeichnis erfassten Daten verlangen. Neu zugehende Kammermitglieder, die sich bis zum Tag des Abschlusses der Wählerlisten bei der Kammer vollständig angemeldet haben, werden vom Wahlleiter in die entsprechende Wählerliste aufgenommen.

(2) Nach Abschluss der Berichtigungen wird die Wählerliste vom Wahlleiter abgeschlossen und beurkundet.

(3) Nach Abschluss der Wählerlisten aus der Landesapothekerkammer ausscheidende oder verstorbene Mitglieder werden bis zum Versand der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. § 14 Absatz 3 Heilberufe-Kammergesetz bleibt unberührt.

§ 6

Wahlbekanntmachung

(1) Der Wahlleiter legt nach Abschluss der Wählerlisten das Ende des Wahlzeitraums fest. Der Wahlzeitraum beträgt mindestens zwei Wochen und beginnt am Tag der Versendung der amtlichen Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Der Wahlleiter erlässt spätestens 9 Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums eine Wahlbekanntmachung.

(2) Diese muss enthalten

- a) die festgestellte Zahl der Wahlberechtigten,
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, sich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung gegenüber dem Wahlleiter zu erklären, ob sie

- als Bewerber in den Wahlvorschlag ihres Wahlbezirks aufgenommen werden wollen,
- d) die Form der Wahl,
- e) sofern eine kombinierte Online-/Briefwahl beschlossen wurde, die Frist für die Anforderung der Briefwahlunterlagen,
- f) für Briefwähler der Hinweis, dass die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln bis zum Wahltag, 17 Uhr, dem Wahlleiter zugegangen sein müssen.
- g) Ort und Zeit der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses, bei der den Wahlberechtigten der Zutritt gestattet ist.

II.

Wahlvorschläge

§ 7

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund eines Wahlvorschlags für jeden Wahlbezirk.

(2) Mit der Wahlbekanntmachung werden alle wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirks zur Erklärung aufgefordert, ob sie als Bewerber in den Wahlvorschlag ihres Wahlbezirks aufgenommen werden wollen. Die Erklärung der Wahlberechtigten ist schriftlich oder mit Hilfe eines von der Geschäftsstelle bereitgestellten elektronischen Wahlvorschlags an den Wahlleiter zu senden. Das Wahlbüro kann zu verwendende Formblätter zur Verfügung stellen.

§ 8

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter prüft die eingegangenen Bewerbererklärungen, veranlasst die Beseitigung etwaiger Mängel und benachrichtigt die Bewerber über die Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Wahlvorschlag.

(2) Gegen die Nichtaufnahme kann ein Bewerber binnen 7 Tagen nach Benachrichtigung Beschwerde beim Wahlausschuss einreichen über die binnen weiterer 7 Tage durch den Wahlausschuss zu entscheiden ist.

III. Abstimmung

§ 9 Stimmzettel

(1) Auf der Grundlage der in den jeweiligen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber stellt der Wahlleiter für jeden Wahlbezirk den Stimmzettel auf. Für die Briefwahl beziehungsweise kombinierte Online-/Briefwahl sollen maschinenlesbare Stimmzettel eingesetzt werden.

(2) Der Stimmzettel muss die Zahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirks, die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Bewerber enthalten. Als Anschrift wird die Privatan-schrift angegeben, soweit der Wahlbewerber nicht die Angabe seiner Arbeitsstelle (Name des Arbeitgebers + Anschrift) verlangt.

§ 10 Wahlmittel

(1) Für die Briefwahl sind an jeden Wahlberechtigten vom Wahlleiter spätestens drei Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums folgende Wahlmittel zu versenden:

- a) Der Stimmzettel
- b) Der Wahlbriefumschlag mit Anschrift des Wahlbüros und dem Namen des Wahlberechtigten auf der Vorderseite; der Wahlbriefumschlag gilt als Wahlausweis
- c) Der Wahlumschlag zur Aufnahme des Stimmzettels
- d) Eine Broschüre zur Vorstellung aller Wahlbewerber

(2) Für die Online-Wahl ist an jeden Wahlberechtigten vom Wahlleiter spätestens drei Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums ein Wahlschreiben mit folgenden Inhalten zu versenden:

- a) Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals,
- b) Angabe der für die Online-Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten des Wahlberechtigten,
- c) Angaben zur Durchführung der Wahl,
- d) Hinweis zum Beginn und Ende des Wahlzeitraums,

- e) Eine Broschüre zur Vorstellung aller Wahlbewerber

(3) Für eine kombinierte Online-/Briefwahl gilt Absatz 2 entsprechend. Absatz 1 gilt ergänzend für die Wahlberechtigten, die Briefwahlunterlagen rechtzeitig angefordert haben.

Alle Wahlberechtigten sind darüber zu unterrichten, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgeben kann und dass Wahlumschläge von Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, ungeöffnet vernichtet werden.

(4) Die Wahlbewerber können zu Ihrer Vorstellung nach Vorgabe des Wahlbüros in elektronischer Form neben Vor- und Familienname folgende Daten in der Broschüre zur Vorstellung der Wahlbewerber sowie auf der Homepage der Landesapothekerkammer veröffentlichen lassen:

- a) Passbild
- b) Geburtsdatum
- c) Status (Selbständig – angestellt – nicht berufstätig (sofern angegeben, mit Namen und Ort der Apotheke bzw. des Arbeitgebers))
- d) Freier Text mit bis zu 500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen)

§ 11 Abstimmung bei Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kann nur den vom Wahlleiter aufgestellten Stimmzettel verwenden. Änderungen des Wahlbezirks einzelner Wahlberechtigter sind, soweit möglich, bis zum Versand der Wahlunterlagen durch den Wahlleiter zu berücksichtigen. Eine Anpassung der zu wählenden Mitglieder der Vertreterversammlung nach § 1 Absatz 2 findet nicht statt.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Vertreterversammlung in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Einzelnen Bewerbern können bis zu höchstens fünf Stimmen gegeben werden. Hinter die Namen der aufgeführten Bewerber, die der Wahlberechtigte wählen will, muss eine Zahl von 1 bis 5 gesetzt werden. Bei maschinenlesbaren Stimmzetteln müssen zwischen 1 und 5 Kästchen angekreuzt werden. Wird keine Zahl angegeben bzw. bei maschinenlesbaren Stimmzetteln kein Kästchen angekreuzt, gilt der betreffende Bewerber als gestrichen.

(3) Insgesamt darf der abgegebene Stimmzettel nicht mehr Stimmen enthalten, als Mitglieder der Vertreterversammlung im Wahlbezirk zu wählen sind.

(4) Der Stimmzettel ist in dem Wahlumschlag (§ 10 Abs. 1 c) zu verschließen und in dem Wahlbriefumschlag (§ 10 Abs. 1 b) verschlossen dem Wahlbüro zu übersenden. Jeder Wahlumschlag darf nur 1 Stimmzettel enthalten.

§ 11a

Abstimmung bei Online-Wahl

(1) Bei jedem Stimmzettel ist dem Wahlberechtigten anzuzeigen, wieviel Stimmen ihm für diesen Stimmzettel zustehen.

(2) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(3) Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wahlberechtigten möglich. Die Übermittlung ist für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(4) Der Wahlberechtigten soll den für die Wahl genutzten Computer oder ein sonstiges IT-Gerät nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen schützen.

(5) Der Wahlleiter überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an eine Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl durch die zu verwendende EDV-Anwendung eingehalten werden.

(6) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dabei gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist.

(7) Die Speicherung der eingehenden Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss den Grundsätzen der geheimen Wahl entsprechen.

(8) Es muss ferner ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen der Wahlberechtigten auf dem hierfür verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet

sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

(9) Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(10) Es darf keine Protokollierung der abgegebenen Stimmen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 11b

Abstimmung bei kombinierter Online- und Briefwahl

Im Falle der kombinierten Online- und Briefwahl gelten die §§ 11 und 11a entsprechend.

§ 11c Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Der Wahlausschuss kann die Wahlberechtigten auf die Möglichkeit der Briefwahl verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausrei-

chende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu machen.

IV.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 12

Prüfung der Wahlberechtigung bei Briefwahl

(1) Der Eingang der Wahlbriefumschläge (§ 10 Abs. 1 b) wird vom Wahlbüro in der Wählerliste mit Angabe des Eingangsdatums vermerkt. Sie sind bis zum Ablauf des Wahlzeitraums im Wahlbüro ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(2) Zur Feststellung des Wahlergebnisses übergibt das Wahlbüro die eingegangenen Wahlbriefumschläge zusammen mit der Wählerliste dem Wahlausschuss. Dieser überprüft stichprobenartig in öffentlicher Sitzung die Übereinstimmung des Wahlbriefumschlags mit der Wählerliste sowie dessen rechtzeitigen Eingang.

(3) Wahlbriefumschläge nicht Wahlberechtigter sind auszusondern. Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind ebenfalls auszusondern.

§ 13

Zählung und Prüfung der Stimmzettel

(1) Bei einer Briefwahl werden unverzüglich, nachdem die beim Wahlbüro eingegangenen Wahlbriefumschläge stichprobenartig überprüft wurden, die Wahlumschläge entnommen und geöffnet. Die Zählung der Briefwahl-Stimmen erfolgt mit maschinenlesbaren Stimmzetteln automatisiert mithilfe einer Datenverarbeitungsanlage; der Wahlausschuss prüft stichprobenartig die elektronisch erfassten Stimmen gegen die abgegebenen Stimmen des jeweiligen Stimmzettels, ansonsten durch Eintragung in eine Zählliste, deren Übereinstimmung mit dem Stimmzettel vom Wahlausschuss zu überprüfen ist.

(2) Bei einer Online-Wahl veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der online abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die online abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Ergebnis der Online-Wahl.

(3) Bei einer kombinierten Online- und Briefwahl, werden als Erstes die Stimmen nach Absatz 2 und anschließend nach Absatz 1 ausgezählt. § 12 gilt entsprechend. Wahlumschläge von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.

(4) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:

1. Bei einer Briefwahl, die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die auf die einzelnen Bewerber eines Wahlbezirks entfallenen gültigen Stimmen,
2. Bei einer elektronischen Wahl die Anzahl der an der elektronischen Wahl teilgenommenen Wahlberechtigten sowie das Ergebnis der Wahl aufgrund der elektronischen Auszählung der abgegebenen Stimmen durch das Wahlsystem.
3. Findet eine kombinierte Online- und Briefwahl statt, finden Ziffer 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis anhand eines Ausdrucks der Auszählungsergebnisse fest. Dieser ist von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(5) Ungültig sind Stimmzettel,

- die nicht rechtzeitig eingegangen sind,
- die sich nicht in einem Wahlumschlag befinden,
- die in irgendeiner Form gekennzeichnet sind,
- die mehr Stimmen enthalten, als Mitglieder des Wahlbezirks zu wählen sind,
- die mehr als 5 Stimmen für einen Bewerber enthalten,
- die Stimmen für eine in dem Wahlbezirk nicht wählbare Person enthalten,
- die den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen, insbesondere einen Vorbehalt enthalten,
- die von einem nicht Wahlberechtigten oder nicht in die Wählerliste Eingetragenen abgegeben wurden,
- die beleidigende Äußerungen enthalten,

- ohne Stimmabgabe

(6) Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuss.

§ 14

Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber

Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl ihres Wahlbezirks, zunächst als Mitglieder der Vertreterversammlung, dann als Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 15

Wahlniederschrift

Über die Abstimmung (§§ 9 – 11c) und die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 12 - 14) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist. Der Niederschrift sind die Wählerlisten (§§ 4 und 5), die Zähllisten (§ 13), die gültigen und die als ungültig erklärten Stimmzettel nebst Umschlägen sowie die ausgesonderten Wahlbriefumschläge (§ 12 Abs. 4) bzw. der Ausdruck des Ergebnisses der elektronisch abgegebenen Stimmen beizufügen.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird nach Überprüfung durch den Wahlausschuss vom Wahlleiter bekanntgegeben.

§ 17

Benachrichtigung der Mitglieder

Der Wahlleiter setzt die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Vertreterversammlung unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes nach § 16 des Heilberufe-Kammergesetzes verpflichtet sind, in Kenntnis.

§ 18

Anfechtung der Wahl

(1) Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann von jedem wahlberechtigten Kammermitglied binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Verkündung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter

schriftlich eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung von Rechtsvorschriften gestützt werden.

(2) Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung von Entscheidungen des Wahlausschusses bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 19

Ungültigkeit der Wahl

(1) Die Wahl ist ungültig, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlverfahrens unbeachtet geblieben sind und weder eine nachträgliche Berichtigung möglich noch nachzuweisen ist, dass durch die Nichtbeachtung der Wahlvorschriften das Ergebnis der Wahl nicht beeinflusst werden konnte.

(2) Die Wahl einer der Gewählten ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

(3) Wird die Wahl in einem Wahlbezirk für ungültig erklärt, so hat in dem betreffenden Bezirk eine Neuwahl stattzufinden. Diese ist vom Wahlausschuss binnen einer Frist von drei Wochen auszusprechen.

§ 20

Eintritt der Ersatzmitglieder

(1) Nachwahlen zur Vertreterversammlung finden nicht statt.

(2) Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung während der Wahlperiode aus, so tritt an seine Stelle das aufgrund des Wahlergebnisses festgestellte Ersatzmitglied. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, bleibt der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds unbesetzt.

V.

Schlussbestimmungen

§ 21

Aufbewahrung der Wahlakten

Sofern gegen die Gültigkeit der Wahl kein Einspruch innerhalb der Frist nach § 18 Absatz 1 eingelegt wurde, werden lediglich die in § 15 Satz 1 genannte Niederschrift und die Wählerlisten bis zum Ablauf der Wahlperiode aufbewahrt.

§ 22

Bekanntmachung

Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung erfolgen in der "Pharmazeutischen Zeitung". Bekanntmachungen können alternativ auch elektronisch auf der Homepage der Landesapothekerkammer erfolgen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 06. Mai 1977 außer Kraft.

*Die Bekanntmachung erfolgte in der PZ vom 19.02.2015.